

DSGVO, Dateneigentum und autonomes Fahren: eine Beziehungsgeschichte

nikolaus.forgo@univie.ac.at



Ein Geständnis



* 27. 05. 1968



universität
wien

DSGVO



Nikolaus Forgo

Professor bei University of Vienna

Vollständiges Profil



Tweet



Ciarán McGonagle

@cpmccgonagle

Just received an email from a wealthy Nigerian Prince. He told me that he doesn't have any fortune to share with me at the moment but he would appreciate if I could let him know before May 25th if I wish to continue receiving emails.

9:28 pm · 08 May 18

59 Gefällt mir · 1 Kommentar



Nachrichten



<panic mode on>

25/05/2018

<panic mode off>

4 Monate danach

- Keine Revolution
- Höhere Sichtbarkeit
- Mehr Papier
- Mehr strukturelle Überforderung der DSB
- Weitere Fragmentierung des Rechts

Erwartungen

~~One Continent, one Law~~

~~Fit for the internet~~

~~One size fits all~~

Fragmentierung: Altersgrenze bei Einwilligung (in DV bei information society services, art. 8)



Musterschüler Österreich

Auth/BGBLA_2018_I_37/BGBLA_2018_I_37.pdfsig

1 / 106

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018	Ausgegeben am 14. Juni 2018	Teil I
---------------	-----------------------------	--------

37. Bundesgesetz: 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
(NR: GP XXVI RV 108 AB 139 S. 23. BR: 9967 AB 9970 S. 880.)
[CELEX-Nr.: 32017L2399, 32017L1572]

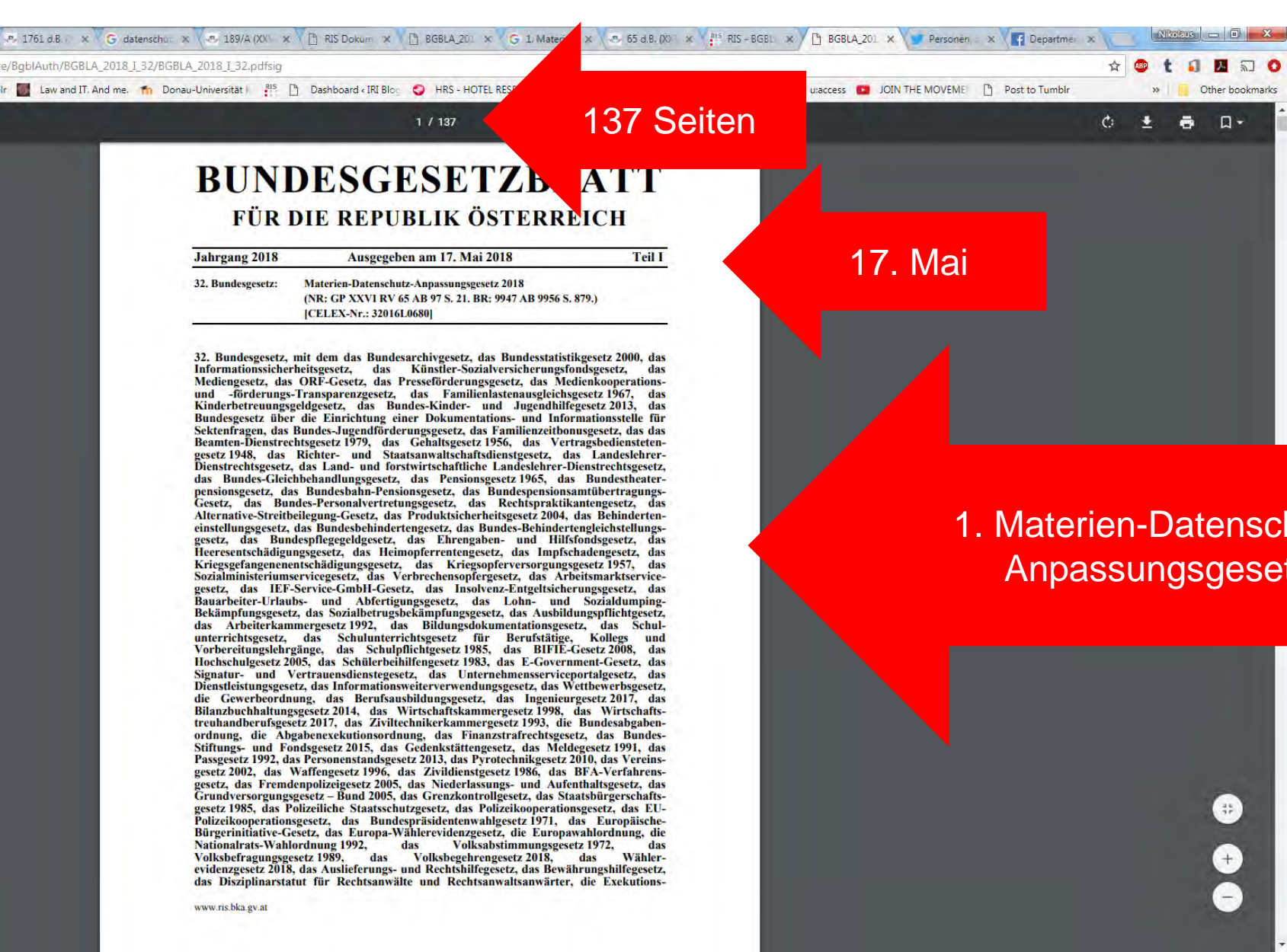
37. Bundesgesetz, mit dem das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds, das Rotkreuzgesetz, das Integrationsgesetz, das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Zahlungsdienstengesetz 2018, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitärerzeugnisgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das IVF-Fonds-Gesetz, das Fortpflanzungsmedizinergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psycholegengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Gewebesicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Organtransplantationsgesetz, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiermaterialiengesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tiertransportgesetz 2007, das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Suchtmittelgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Bundesgesetz über die Austro Control GmbH, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, das Amateurfunkgesetz 1998, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Führerscheinggesetz, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Kraftfahrergesetz 1967, das Kraftfahrlineinggesetz, das Postmarktgesetz, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz, das Weltraumgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das

www.ris.bka.gv.at

106 Seiten

14. Juni

2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz



137 Seiten

17. Mai

1. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018 Ausgegeben am 16. Mai 2018 Teil I

31. Bundesgesetz: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung –
WFDSAG 2018
(NR: GP XXVI RV 68 AB 105 S 21. BR: AB 9960 S. 879.)

31. Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand / Bezeichnung
Art. 1	Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes
Art. 2	Änderung des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology – Austria
Art. 3	Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien
Art. 4	Änderung des DUK-Gesetzes 2004
Art. 5	Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes
Art. 6	Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes
Art. 7	Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes
Art. 8	Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes
Art. 9	Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014
Art. 10	Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes
Art. 11	Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes
Art. 12	Änderung des OeAD-Gesetzes
Art. 13	Änderung des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes
Art. 14	Änderung des Privatuniversitätengesetzes
Art. 15	Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
Art. 16	Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012
Art. 17	Änderung des Universitätsgesetzes 2002

53 Seiten

16. Mai

Datenschutz-Anpassungsgesetz-
Wissenschaft und Forschung
(WFDSAG 2018)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018 Ausgegeben am 15. Mai 2018 Teil I

24. Bundesgesetz: Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018
(NR: GP XXVI IA 189/A AB 98 S. 21. BR: AB 9948 S. 879.)

24. Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 11:

„§ 11. Verwarnung durch die Datenschutzbehörde“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen dann nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird.“

4. Dem § 4 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde.

(7) Soweit manuell, dh. nichtautomatisiert geführte Dateisysteme für Zwecke solcher Angelegenheiten bestehen, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Bundessache ist, gelten sie als Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO und dieses Bundesgesetzes.“

5. In § 5 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Ausdruck „im öffentlichen Bereich“ der Klammerausdruck „(in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft)“ eingefügt.

6. In § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

4 Seiten

15. Mai

Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 31. Juli 2017

31. Juli 2017

120. Bundesgesetz: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
(NR: GP XXV RV 1664 AB 1761 S. 190. BR: 9824 AB 9856 S. 87)
[CELEX-Nr.: 32016L0680]

120. Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Das Datenschutzgesetz 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)“

2. Die Einträge zu Art. 2 im Inhaltsverzeichnis lauten:

„Artikel 2

1. Hauptstück

Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

Datenschutz-Anpassungs-Gesetz
2018

Seiten

106
137
53
4
31

331

$$331 \times 28 = 9.268$$

$$9281 \times 10 = 92.810$$


$$9281 \times 17 = 157.777$$

Back to Basics

Volkszählungsurteil

„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich **selbst** über die **Preisgabe und Verwendung** seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind **nur im überwiegenden Allgemeininteresse** zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“



Nicht: im
überwiegenden
Eigeninteresse

It depends



1981 (1987)

Germany

VOLKZÄHLUNG 1987
Personenbogen

Bitte Gemeinde angeben:

1. Geburtsangaben
a) Geburtsjahr:
b) Geburtsmonat: 1. Januar bis 31. Dez. / 25. Mai bis 31. Dez.

2. Geschlecht: männlich / weiblich

3. Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden

4. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft: Römisch-katholische Kirche, Evangelische Kirche, Evangelische Freikirche, Jüdische Religionsgemeinschaft, Islamische Religionsgemeinschaft, andere Religionsgemeinschaften, keiner Religionsgemeinschaft rechtlich zugehörig

5. Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?
deutsch / griechisch / italienisch / österr. EG-Staaten / jugoslawisch / türkisch / sonstig/keine

6. Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?
ja / nein

7. a) Für Wohnraum, der nicht dauernd bebaut ist, ist die heutige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?
ja / nein
b) Für alle übrigen Personen: Ist die heutige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?
ja / nein
c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der heutigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?
ja / nein

8. Sind Sie erwerbstätig? Vollzeit (über 36 Std. in der Woche) / Teilzeit (bis zu 36 Std. in der Woche)
Arbeitslos, arbeitsuchend

9. Leben Sie überwiegend von:
Einkommen, Berufstätigkeit, Arbeitslohn, Rente, Pension, eigenem Vermögen, Verrentung, Verpachtung, Altersrenten, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw., sonstigen Unterhaltungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESBAMT AUSZUFÜLLEN
Geburtsort (1-4), Haushalt, Hofort (1-5), Beruf (1-14), Dienst (1-14), Wohnort (1-14), Land (1-5), Gemeinde (1-5), Straße (1-5), Hausnummer (1-5), Wohnort (1-5), Anwohner (1-5)

Rechtsgrundlage: Seine Hauptunterkunftsbogen oder Erläuterungsbogen, die Besondere der Erhebungsdrucke sind S. 12/13, 25. Mai 1987

Fehlende Angaben an einer allgemeinen oder besonderen Stelle sind mit einem Sternchen (*) zu markieren

10. Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?
Realschulabschluss (Abitur), Fachhochschulreife

11. a) Welchen höchsten Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie?
Berufsschule, Fachhochschule (Hog-Schule, höhere Fachschule), Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)

b) Welche Hauptberufsbildung hat dieser Abschluss?
Berufsausbildung

12. Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z. B. Lehre) abgeschlossen haben:
a) Auf welchem Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?
b) Wie lange dauerte diese Ausbildung? (Jahre)

13. Bitte Name und Anschrift ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule angeben.
Name:
Strasse/Hausnummer:

14. Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich?
Fuhrerlos, U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn, Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel, sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa)

15. Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule?
unter 15 Minuten, 15 bis unter 30 Minuten, 30 bis unter 45 Minuten, 45 bis unter 60 Minuten, 60 Minuten und mehr

16. Sind Sie zur Zeit tätig als:
Facharbeiter(in), sonstiger Arbeiter(in), Angestellter(in), Auszubildender(in), Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienstleistender, Selbstständiger, mit bezahlten Beschäftigten, ohne bezahlte Beschäftigte (mitunter Familienangehöriger)

17. Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Beruf) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle, Behörde) in dem Sie tätig sind?
Einkauf, Einzelhandel, Dienstleistungen, Industrie, Bauwesen, Verkehr, Energie, Wasser, Gesundheitswesen, Kultur, Sport, Freizeit, Sonstige

18. Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?
Landwirtschaftliche, nichtlandwirtschaftliche

19. Falls Sie eine Nebenberufstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine:
landwirtschaftliche, nichtlandwirtschaftliche

Haushaltsbogen DA 3 BK-16 Kenn-Nr. 56 873 116

Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen:

1. Person Name	2. Person Name	3. Person Name	4. Person Name	5. Person Name
Vorname	Vorname	Vorname	Vorname	Vorname
1. Geburtsdatum Tag Monat Jahr	2. Geburtsdatum Tag Monat Jahr	3. Geburtsdatum Tag Monat Jahr	4. Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5. Geburtsdatum Tag Monat Jahr
1. Geschlecht	2. Geschlecht	3. Geschlecht	4. Geschlecht	5. Geschlecht
1. Familienstand	2. Familienstand	3. Familienstand	4. Familienstand	5. Familienstand
1. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	2. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	3. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	4. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	5. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	3. Staatsangehörigkeit	4. Staatsangehörigkeit	5. Staatsangehörigkeit
1. Wird außer der heutigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?	2. Wird außer der heutigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?	3. Wird außer der heutigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?	4. Wird außer der heutigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?	5. Wird außer der heutigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?
1. Welche Person ist... (erwerbstätig, arbeitslos, etc.)	2. Welche Person ist... (erwerbstätig, arbeitslos, etc.)	3. Welche Person ist... (erwerbstätig, arbeitslos, etc.)	4. Welche Person ist... (erwerbstätig, arbeitslos, etc.)	5. Welche Person ist... (erwerbstätig, arbeitslos, etc.)
1. Überwiegendes Lebensunterhalt jeder Person	2. Überwiegendes Lebensunterhalt jeder Person	3. Überwiegendes Lebensunterhalt jeder Person	4. Überwiegendes Lebensunterhalt jeder Person	5. Überwiegendes Lebensunterhalt jeder Person
1. Zur Zeit tätig als	2. Zur Zeit tätig als	3. Zur Zeit tätig als	4. Zur Zeit tätig als	5. Zur Zeit tätig als
1. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine	2. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine	3. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine	4. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine	5. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine
1. Allgemeiner Schulabschluss	2. Allgemeiner Schulabschluss	3. Allgemeiner Schulabschluss	4. Allgemeiner Schulabschluss	5. Allgemeiner Schulabschluss
1. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule	2. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule	3. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule	4. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule	5. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule

Bitte nur Beschrift beschriften!

Bei * bitte Erläuterungen auf dem Einlageblatt beschriften!

Quelle: Jürgen Taeger (Hg.) 1983: Die Volkszählung. Rowohlt, S. 20f.

Buzzwords ..

Cloud

Mobile

Social

AI

Autonom

Big

Ubiquitous

Deep

IoT

Drei anlassbezogene Fragen

- Personenbezug?
- Automatisierte Einzelfallentscheidung?
- Informationssicherheit?

Welche Fahrzeugdaten sind personenbezogen?

~~Welche Fahrzeugdaten sind personenbezogen?~~

Welche Fahrzeugdaten sind nicht personenbezogen?

Wendt: Autonomes Fahren und Datenschutz – eine Bestandsaufnahme, ZD-Aktuell 2018, 0603

„Alle erhobenen Daten sind in erster Linie zwar technische Daten, aber durch die Verknüpfung mit weiteren Daten (u. a. der Fahrzeugidentifizierungsnummer) können diese zumindest dem Halter, wenn nicht sogar dem Fahrer zugeordnet werden. **Damit sind die Daten personenbeziehbar und unterliegen somit dem Datenschutzrecht.**“

Goldene Regel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten.

Außer:

Wirksame Einwilligung

Gesetzliche Grundlage

Ein Irrtum und eine Folge

Folge: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6)

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

Nicht bei sensiblen Daten!

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6): das große Scheunentor

- Art. 6 Abs. 1 f) – Verarbeitung zulässig, wenn
- die Verarbeitung ist
 - zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**,
 - sofern **nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**,
 - insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Nicht bei sensiblen Daten!

Anforderungen an die Einwilligung (u.a.)

- Informiertheit
- Freiwilligkeit
- Widerrufbarkeit

Straßenverkehrsrecht: § 102 KFG

(3a) **Sofern durch Verordnung vorgesehen**, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

1. diese Systeme genehmigt sind oder
2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.

Automatisiertes Fahren Verordnung – AutomatFahrV, BGBl. II Nr. 402/2016



- **Lenker**

(4) Der Lenker muss seine **Zustimmung** erteilen, dass während der Testfahrten Daten aus den elektronischen Steuergeräten des Testfahrzeuges aufgezeichnet und gespeichert werden.

Anforderungen an die Einwilligung (u.a.)

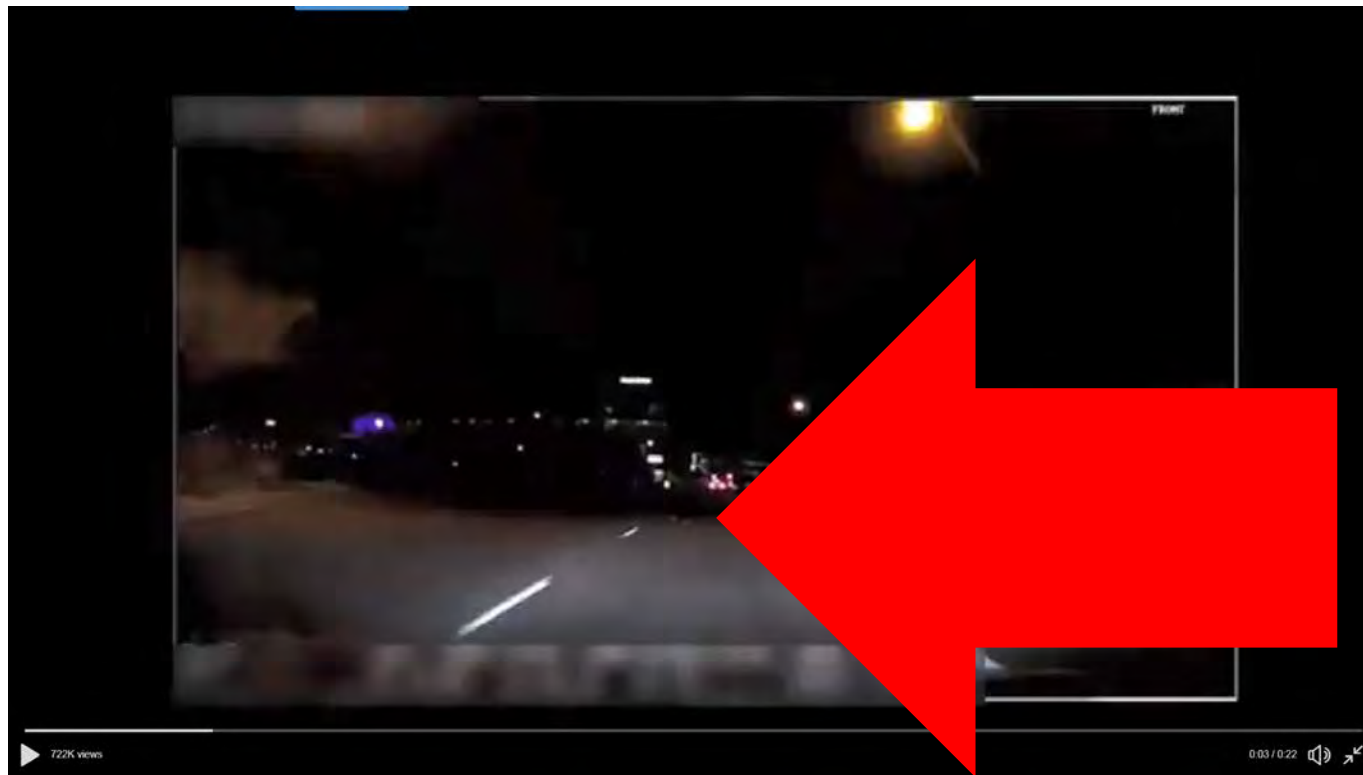
- Informiertheit ?!
- Freiwilligkeit ?!
- Widerrufbarkeit ?!

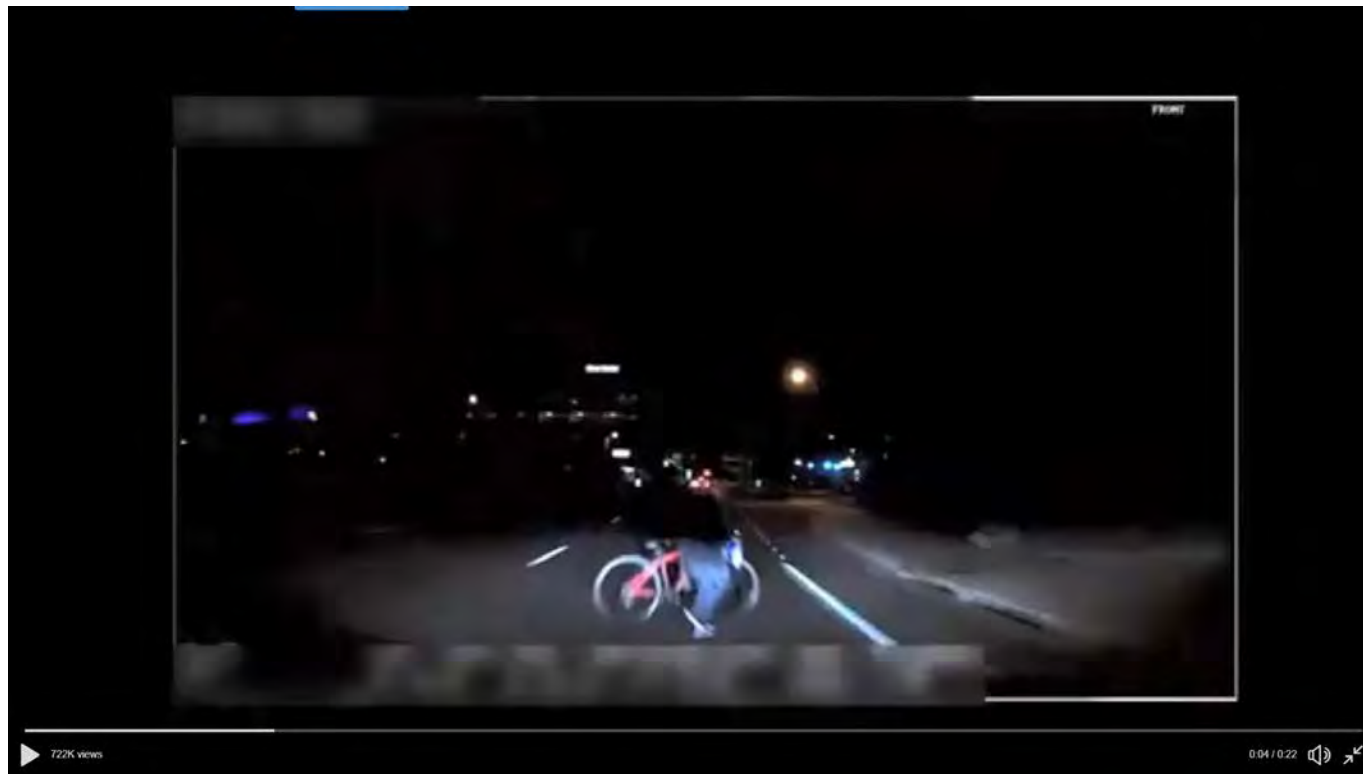
Grenzen der informationellen Selbstbestimmung?

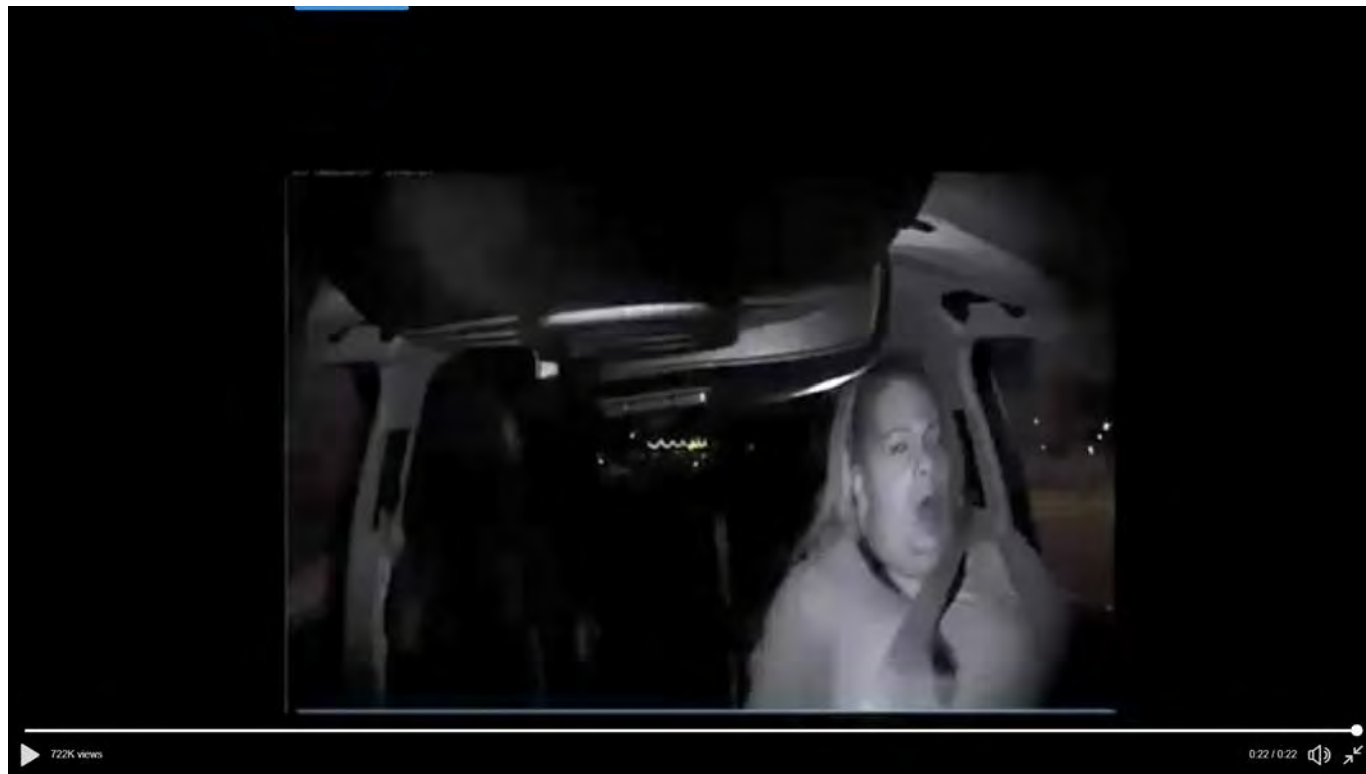
Fehlender Personenbezug?

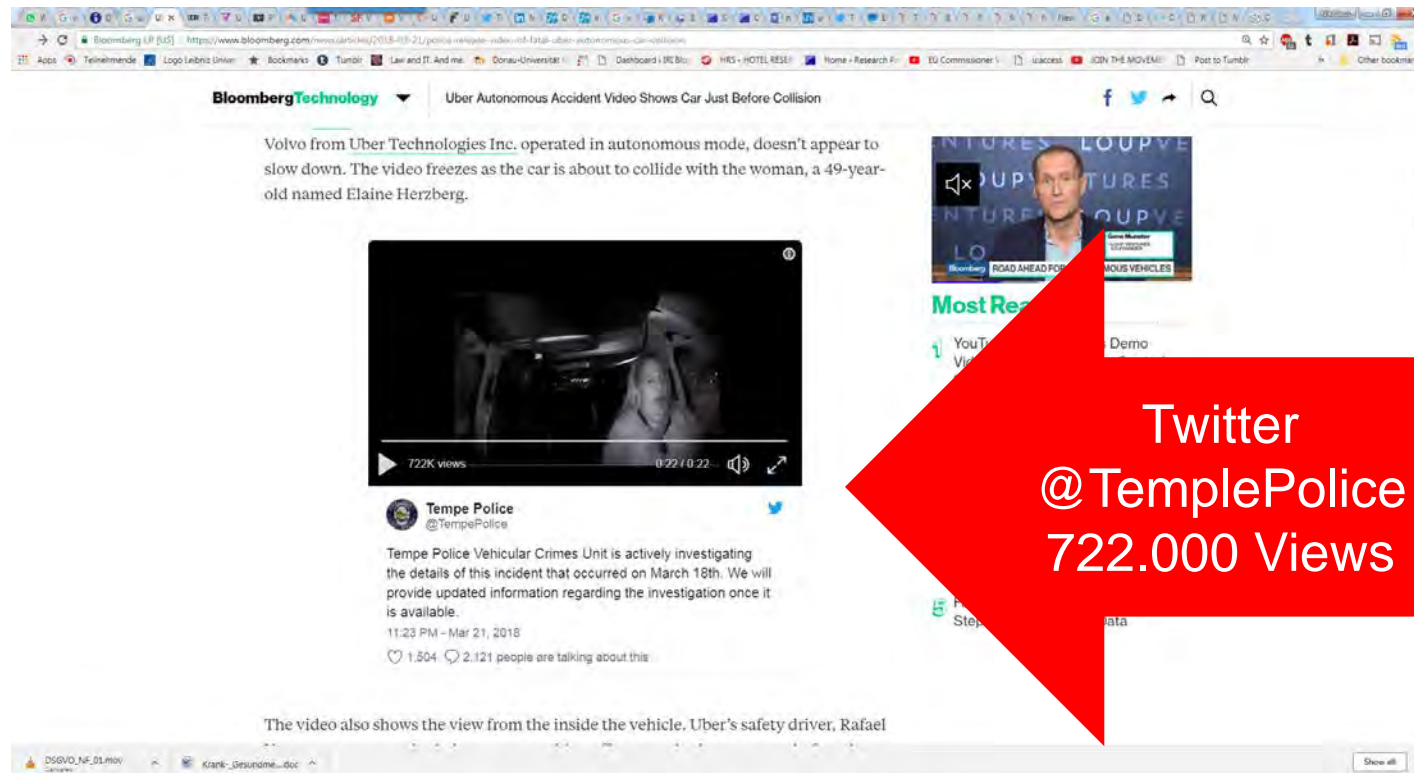
Überwiegendes Allgemeininteresse?

Anderswo









BloombergTechnology Uber Autonomous Accident Video Shows Car Just Before Collision

Volvo from Uber Technologies Inc. operated in autonomous mode, doesn't appear to slow down. The video freezes as the car is about to collide with the woman, a 49-year-old named Elaine Herzberg.

722K views

Tempe Police @TempePolice

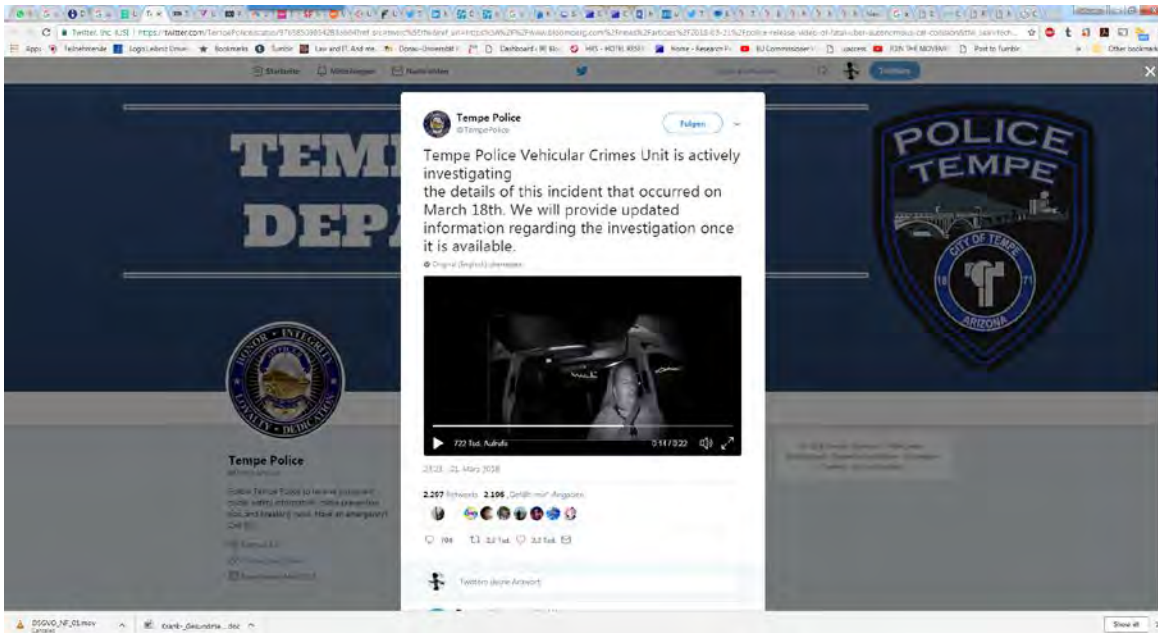
Tempe Police Vehicular Crimes Unit is actively investigating the details of this incident that occurred on March 18th. We will provide updated information regarding the investigation once it is available.

11:23 PM - Mar 21, 2018

1,504 2,121 people are talking about this

The video also shows the view from the inside the vehicle. Uber's safety driver, Rafael

Twitter
@TempePolice
722.000 Views



Tausende Diskussionsbeiträge

Anderswo (2)



„Eine **vollständige Vernetzung** und zentrale Steuerung sämtlicher Fahrzeuge im Kontext einer digitalen Verkehrsinfrastruktur ist **ethisch bedenklich**, wenn und soweit sie **Risiken einer totalen Überwachung der Verkehrsteilnehmer** und der Manipulation der Fahrzeugsteuerung **nicht sicher auszuschließen** vermag.“



Erlaubte Geschäftsmodelle, die sich die durch automatisiertes und vernetztes Fahren entstehenden, für die Fahrzeugsteuerung erheblichen oder unerheblichen Daten zunutze machen, **finden ihre Grenze in der Autonomie und Datenhoheit der Verkehrsteilnehmer.**

Fahrzeughalter oder Fahrzeugnutzer entscheiden grundsätzlich über Weitergabe und Verwendung ihrer anfallenden Fahrzeugdaten. Die Freiwilligkeit solcher Datenpreisgabe setzt das Bestehen ernsthafter Alternativen und Praktikabilität voraus. Einer normativen Kraft des Faktischen, wie sie etwa beim Datenzugriff durch die Betreiber von Suchmaschinen oder sozialen Netzwerken vorherrscht, sollte frühzeitig entgegengewirkt werden.

Drei anlassbezogene Fragen

- Personenbezug?
- **Automatisierte Einzelfallentscheidung?**
- Informationssicherheit?

Automatisierte Einzelfallentscheidung

- Art. 22 DS-GVO
- Systematisch: Betroffenenrecht (so wie Information, Auskunft, Löschung usw.)
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtlich Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt oder Freiheiten
- Ausnahmen:
 - für **Vertrag** erforderlich
 - aufgrund **gesetzlicher** Vorgaben
 - Sofern diese angemessene Maßnahmen zum Schutz der Freiheiten sowie der berechtigten Interessen
 - mit ausdrücklicher **Einwilligung** der betroffenen Person

Doch auch bei sensiblen Daten, wenn ausdrückliche Einwilligung oder Rechtsgrundlage aus erheblichem öff. Interesse vorhanden (Abs. 4) + angemessene Garantien

Aber NICHT bei sensiblen Daten (Abs. 4)

Warum?



DS-GVO Artikel 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling von BeckOK Datenschutzrecht, Rn. 1-4
Lewinski Wolff/Brink
23. Edition
Stand: 01.02.2018

A. Allgemeines

Die Regelung des Art. 22 geht auf Art. 15 Abs. 1 und 2 RL 95/46/EG zurück. Inhaltlich bedeutet Art. 22 **keine grundlegende Änderung zu Art. 15 RL 95/46/EG und zum bisherigen § 6a BDSG aF** (Roßnagel/Nebel/Richter ZD 2013, 103 (108); Roßnagel VuR 2015, 361 (362)). Ähnliche Regelungen zur automatisierten Einzelentscheidung enthält Art. 11 der RL (EU) 2016/680 für ihren Anwendungsbereich. Beide enthalten den **neuen Rechtsbegriff „Profiling“** (→ Rn. 7).

Mit der Regelung des Art. 22 soll die ungeprüfte **Unterwerfung des Individuums unter die Entscheidung der Maschine verhindert** werden. Sie hat hier, dem Anwendungsbereich der DS-GVO entsprechend (→ Art. 2 Rn. 1), nur das Verhältnis der natürlichen Person (Betroffener) zum Verarbeiter personenbezogener Daten (Verantwortlicher) im Blick, adressiert aber durchaus eine allgemeine Frage der Informationsgesellschaft. Menschen sollen nicht zum „bloßen Objekt“ von Entscheidungen des Computers werden (v. Lewinski, Telemedicus, Überwachung und Recht, 2014, 1 (16)), sondern ein informationelles „Recht auf faires Verfahren“ haben (Simitis/Scholz Rn. 3). Was im Datenschutzrecht herkömmlicherweise in die Interessenabwägung oder die Erforderlichkeitsprüfung hineingelesen wird, ist durch Art. 22 für einen Teilbereich ausdrücklich geregelt (→ Rn. 2.1).

[Detail öffnen](#)

1995

Keine
ungeprüfte Unterwerfung
des Individuums unter die
Entscheidung der Maschine

Straßenverkehrsrecht: § 102 KFG

(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben **im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen**, sofern

1. diese Systeme **genehmigt** sind oder

2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für **Testzwecke** entsprechen.

(3b) [...] **Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen. [...]**



5 Sekunden Blick abgewendet

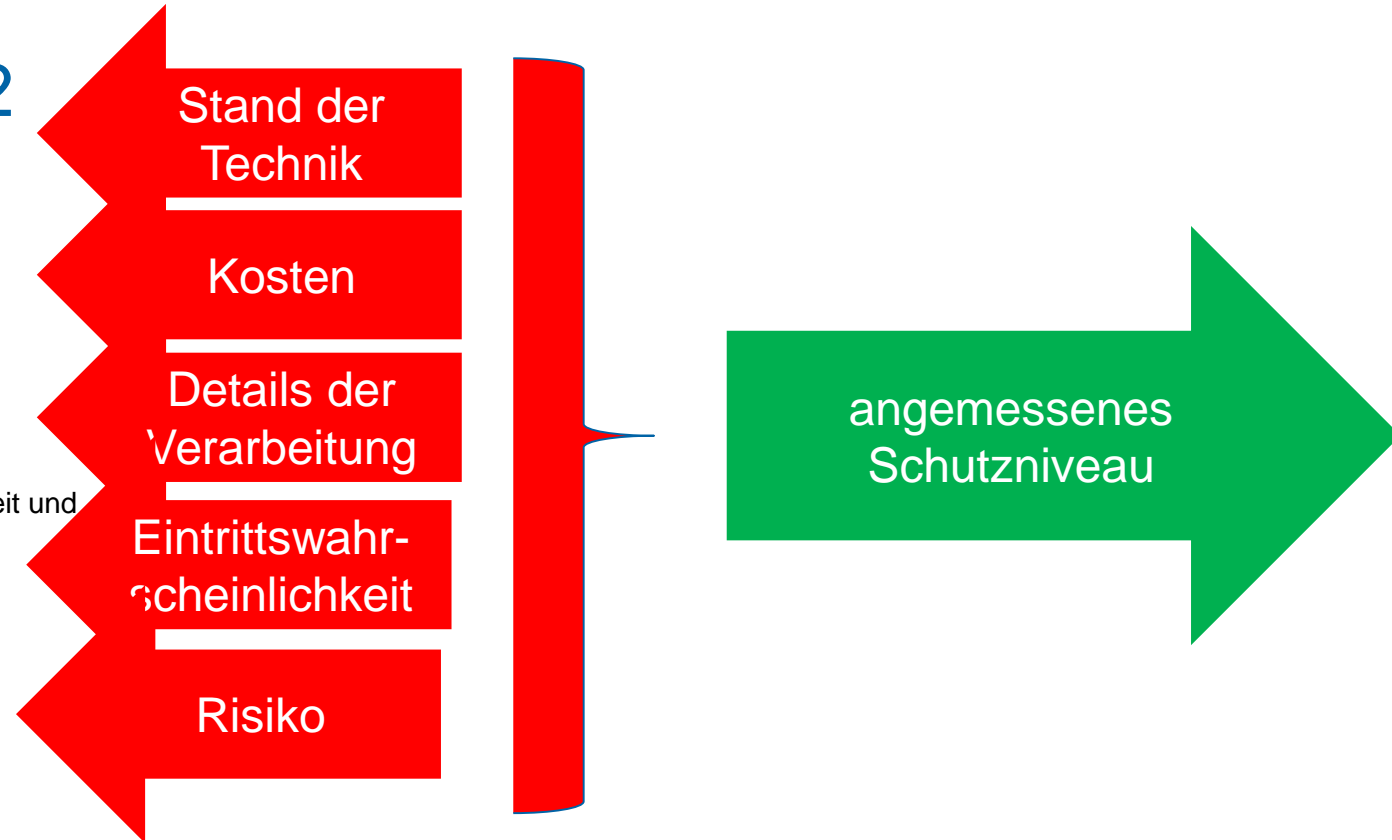
1,4 Sekunden zwischen Auftauchen des Hindernisses und Zusammenstoß

Drei anlassbezogene Fragen

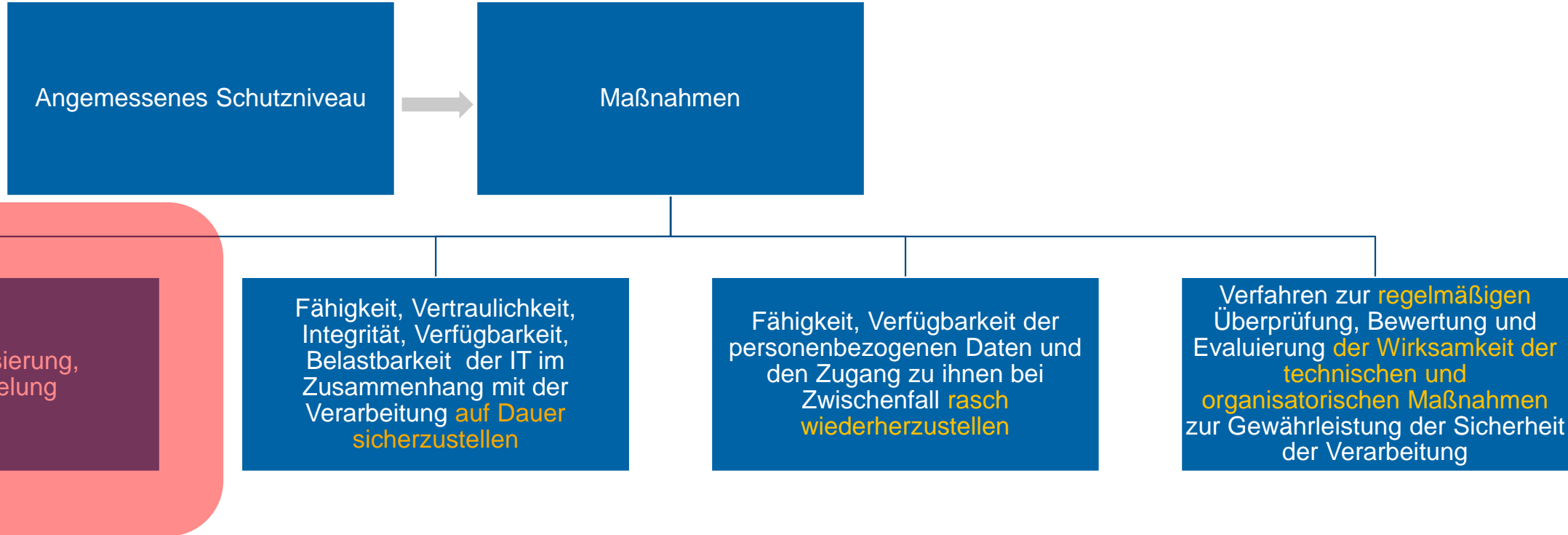
- Personenbezug?
- Automatisierte Einzelfallentscheidung?
- Informationssicherheit?

Datensicherheit, Art. 32

- Unter Berücksichtigung
 - des Stands der Technik,
 - der Implementierungskosten und
 - der Art,
 - des Umfangs,
 - der Umstände und
 - der Zwecke der Verarbeitung
 - sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und
 - Schwere des Risikos
 - für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- treffen der Verantwortliche und
- der Auftragsverarbeiter
- geeignete
 - technische und
 - organisatorische Maßnahmen,
- um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten



Datensicherheit, Art. 32



Thesen

Nach der DS-GVO ist vor der DS-GVO

Personenbezug ist nicht sinnvoll trennscharf

Verbot automatisierter Einzelfallentscheidungen ist in dieser Form obsolet
(und/oder teleologisch zu reduzieren)

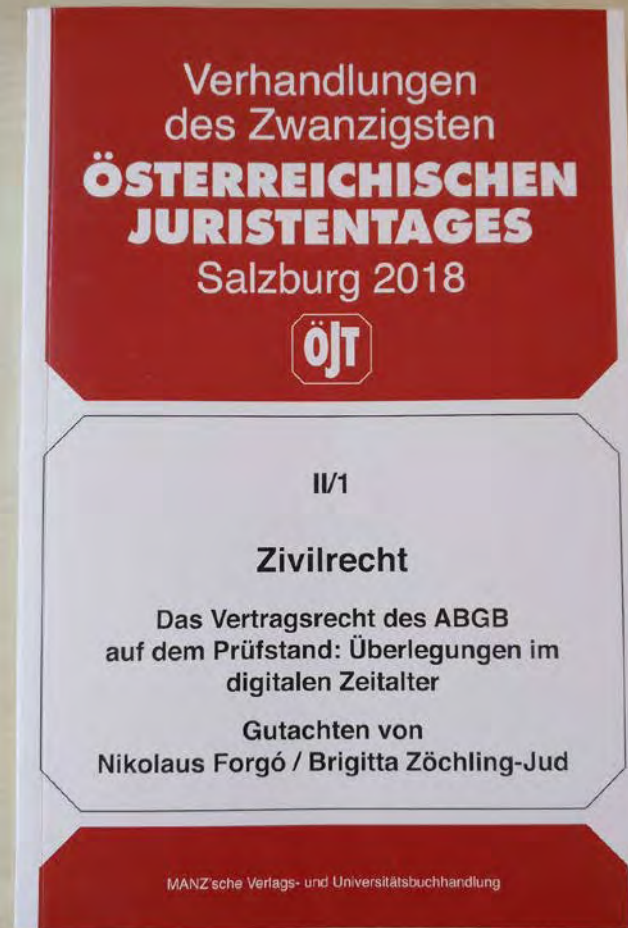
Informationssicherheit muss versichert werden können, die enorm hohen
Strafen sind nicht hilfreich

DSGVO, **Dateneigentum** und autonomes Fahren: eine Beziehungsgeschichte

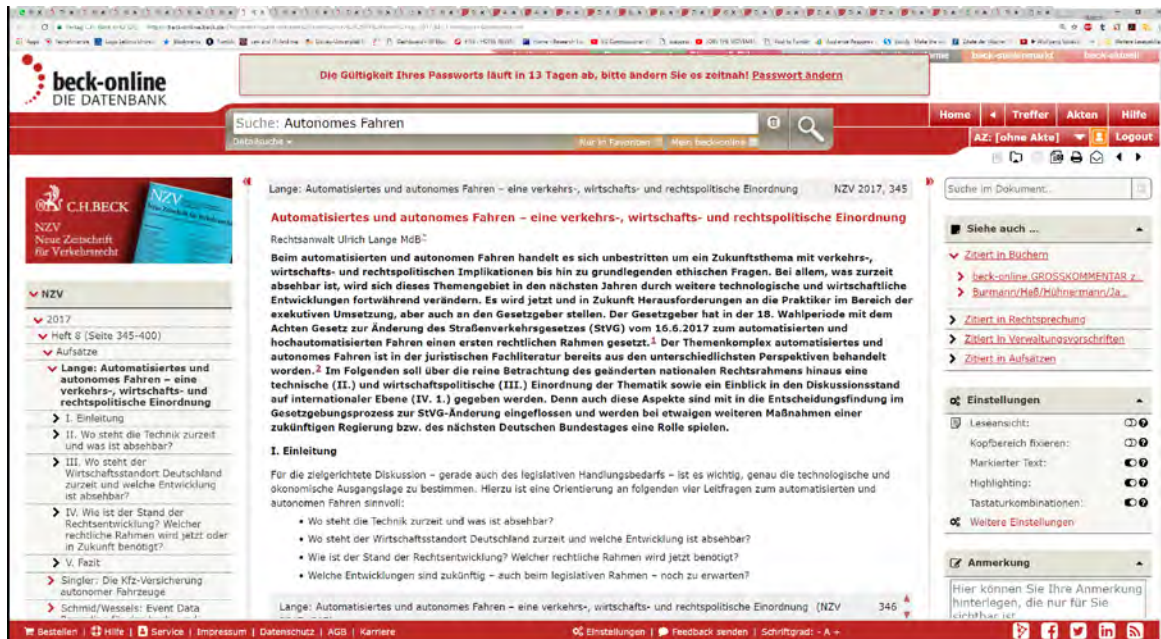
nikolaus.forgo@univie.ac.at



Eine Werbeeinschaltung



Aber: Ulrich Lange (CDU/CSU-Verkehrssprecher)



The screenshot shows a search result for 'Autonomes Fahren' on the Beck's online database. The article title is 'Automatisiertes und autonomes Fahren – eine verkehrs-, wirtschafts- und rechtspolitische Einordnung' by Rechtsanwalt Ulrich Lange MdB. The article discusses the legal and economic implications of automated and autonomous driving, mentioning the StVG (Straßenverkehrsgesetz) and the need for legislative action. The article is dated 2017 and is part of the 'NZV' (Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht) journal.

„Die Analyse der technischen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage zeigt, dass *jetzt* der richtige Zeitpunkt war, *selber* einen ersten nationalen Rechtsrahmen für den Einsatz von hoch- und vollautomatisierten Systemen (Level 3 und 4) zu gestalten und damit mutig und zukunftsgerichtet die Diskussion voranzutreiben. Denn wenn die **Technik – möglicherweise von Google oder Apple entwickelt – erst einmal ihren Weg in markteingeführte Produkte** gefunden hat, dann wird der Spielraum für eine gesellschaftliche und damit auch parlamentarische Debatte deutlich kleiner. Es hätte die Gefahr bestanden, dass verstärkt die Macht des Faktischen wirkt.“

Aber (und deshalb): „Dateneigentum“ für nicht personenbezogene Daten hilft nicht, schon gar nicht im ABGB

Danke!

Nikolaus Forgó, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

nikolaus.forgo@univie.ac.at, @nikolausf
